



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

33. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 06.07.2007

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 20.06.2007 über die Straßenbenennung im Neubaugebiet „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil I“ im Ortsteil Bestwig
2. Bekanntmachung vom 25.06.2007 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, dem 16. August 2007, 19.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 27.06.2007 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Dienstag, dem 14. August 2007, 19.00 Uhr, im evangelischen Gemeinde- raum unter der Trinitatis Kirche in Andreasberg
4. Bekanntmachung vom 27.06.2007 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;
- Erweiterungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bekanntmachung vom 27.06.2007 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Dienstag, dem 17. Juli 2007, 18.00 Uhr, im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung vom 28.06.2007 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Beschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
 - Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
7. Bekanntmachung vom 28.06.2007 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 23. Juli 2007 bis 24. August 2007
 8. Bekanntmachung vom 28.06.2007 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 9. Bekanntmachung vom 28.06.2007 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;
 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23. Juli 2007 bis 24. August 2007

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Straßenbenennung im Neubaugebiet „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch - Teil I“ im Ortsteil Bestwig

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2007 unter Punkt 8 des öffentlichen Teils der Tagesordnung beschlossen, die neue Straße in Verlängerung der Hermann-Löns-Straße ab Abzweig Antoniusstraße im Neubaugebiet Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch - Teil I mit dem Straßennamen „Hegeners Feld“ zu benennen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Straßenverlauf ist aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtlich.

59909 Bestwig, 20. Juni 2007

Der Bürgermeister

Ralf Péus

Bekanntmachung**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Donnerstag, dem 16. August 2007, 19.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des ehemaligen VEW-Geländes und des gemeindlichen Parkplatzes an der Ludwigstraße entsprechend § 6 BauNVO (Mischgebiete) zu schaffen, um dort unter anderem die Errichtung größerer Wohngebäude für Betreutes Wohnen u.a. zu ermöglichen.

Derzeit setzt der Bebauungsplan Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ für den nördlichen Teilbereich eine „Versorgungsfläche – Elektrizität / Betriebsstätte VEW“ fest.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig weist dieses Gelände überwiegend als gemischte Baufläche und im Bereich des Betriebsgebäudes als „Fläche für Versorgungsanlagen – Umspannwerk“ aus.

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Donnerstag, dem 16. August 2007, 19.00 Uhr,
im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde
Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 25. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 14. August 2007, 19.00 Uhr, im evangelischen Gemeinderaum unter der Trinitatis Kirche in Andreasberg**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die Festsetzungen des sogenannten Wohnweges A zur Erschließung der Wohnbaufläche zwischen der Dorfstraße (K 44) und der Gemeindefstraße „Oben auf der Wiemhufe“ aufzuheben. Gleichzeitig sind die überbaubaren Flächen anzupassen und alternative verkehrliche Erschließungen der noch nicht bebauten Grundstücksflächen festzusetzen bzw. aufzuzeigen.

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Dienstag, dem 14. August 2007, 19.00 Uhr,
im evgl. Gemeinderaum unter der Trinitatis Kirche,
Andreasberg, Oben auf der Wiemhufe 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 27. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;

- Erweiterungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Gewerbegebiet Im Oberohl“ gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18. Dezember 2006 in westliche Richtung um eine Teilfläche aus dem Flurstück 188, Flur 24, Gemarkung Velmede zu erweitern. Somit wird das Plangebiet nunmehr im Westen von der östlichen Grenze des Flurstücks 187 (bofrost-Parkplatz) und deren Verlängerung begrenzt.“

Nach heutigem Stand umfasst das gesamte Plangebiet somit folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede,
Flur 23, Flurstücke 117, 116, 136, 135, 319, 318, 314 tlw. sowie
Flur 24, Flurstück 188 tlw..

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Juni 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 27. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Dienstag, dem 17. Juli 2007, 18.00 Uhr, im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Areals der derzeitigen Wohncontaineranlage im Öhler 8 als gewerbliche Baufläche zu schaffen, um dort einen Gewerbebetrieb ansiedeln zu können.

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Dienstag, dem 17. Juli 2007, 18.00 Uhr,
im kleinen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der
Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

59909 Bestwig, den 27. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

6

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB);

- **Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. – Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Außerdem wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Juni 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 23. Juli 2007 bis 24. August 2007

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 den Plan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB [Bebauungspläne der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren] i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

23. Juli 2007 bis 24. August 2007

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ unberücksichtigt bleiben können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2007 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25. April 2007 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus

9

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juli 2007 bis 24. August 2007**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2007 den Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23. Juli 2007 bis 24. August 2007

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung unter Punkt 7) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tital“
- Schalltechnischer Bericht – Prognose und Beurteilung der Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft – Erweiterung der Titan Aluminium Feinguss GmbH um eine Fertigungshalle in Bestwig, Draeger Akustik, Meschede, vom August 2006

Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tital“ unberücksichtigt bleiben können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Péus
